

Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 6

Stolp, Mittwoch, den 11. Februar

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Vietkow Abbau, Darjin pp.	19	Verlängerung der Frist zur Einreichung der Umschuldungskreditanträge	20
Maul- und Klauenseuche, ausgebrochen in Alt-rebclin, Kreis Schlawe, Rettkewitz pp.	20	Zahlung der Staatssteuern durch die Gemeindevorsteher	20
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Großgluschen, Budow pp.	20	Sammlung am Totensonntag 1930 für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge	20
Schweinepest, festgestellt in Gohren	20	Personalmeldungen	21
Schweinepest, erloschen bei Freitag in Gohren	20	Anzeigen über Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben	21

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 8. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Karl Cick in Vietkow Abbau, des Gutsbesizers Deinert in Darjin, des Eigentümers Heinrich Grunau in Wollin, des Stellmachers Schulz in Dammen, des Rutschers Wilhelm Birr und des Arbeiters Willi Birr in Lojow bei Dammen, des Birr in Gloddow, des Eigentümers Erich Grunst, Besitzers Wilhelm Burse, Karl Maaske und Deputanten Emil Gill in Kunow, des Tagelöhnergehöftes Starnitz.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund des § 18 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. Sperrbezirke: sind die Gehöfte von Karl Cick, Albert Cick, Martha Cick und Bertha Cick in Viet-

kow Abbau, der Gutshof des Deinert in Darjin, engere Gemeinde Wollin ohne Ausbauten, Gehöft des Schulz-Dammen, Gemeinde Lojow ohne Ausbauten, Vorwerk Gloddow, Gemeinde Kunow, Gemeinde Starnitz.

II. Für die versuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderbl. Nr. 15). Insbesondere ist verboten:

1. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus den Seuchengehöften an die Molkerei,
2. die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes bestraft.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 4. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Rittergutes Altrelbin, Kreis Schlawe, des Eigentümers Hopp in Nettfewitz und des Arbeiters Schall in Mackensen, Kreis Rauenburg, des Gutsarbeiters Franz Siefert in Labig, Kreis Schlawe, der Gutsverwaltung in Bönswitz, Kreis Rauenburg.

Erfolgen in den Dörfern Falkenhagen, Heinrichsdorf und Kleinvolz, Kreis Rummelsburg, des Besitzers Kurt Bach, Julius Pfall und des Arbeiters Hermann Teiffke in Borntuchen, Kreis Bütow.

Der Landrat.

J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 8. Februar 1931.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutes in Großglujchen, des Paul Pinnow, Karl Vanderssee, Alter Pfarrhof, Ernst Zsler, Gustav Tuschy in Budow, des Pächters Ernst Schulz in Schwefkow, des Schmieds Radtke in Dammen ist erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Hinsichtlich des Anpiedlers Gärtner in Schwefkow bleibt die Gehöftssperre bestehen. Gesperrt bleiben ferner noch die Gehöfte und Stallungen des Gutes, der Tagelöhner und Angestellten des Gutes und das Gehöft des Gastwirts Frib in Dammen.

Der Landrat

J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Schweinepest.

Nr. II. 25. 2. Stolp, den 4. Februar 1931.

Festgestellt unter den Schweinen des Hofbesitzers Bardtke in Gohren. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt. Die amtstierärztlichen Anordnungen werden bestätigt.

Der Landrat.

J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Schweinepest.

Nr. II. Stolp, den 4. Februar 1931.

Erfolgen unter dem Bestande des Hofbesitzers Leo Freitag in Gohren. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Der Landrat.

J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Betrifft: Verlängerung der Frist zur Einreichung der Umschuldungskreditanträge

Nr. I. Stolp, den 10. Februar 1931.

Die für die Einreichung von Umschuldungsanträgen auf den 15. März 1931 festgesetzte Frist ist im Hinblick auf die außerordentlich große Anzahl von Anträgen, insbesondere aus bäuerlichen Kreisen, und die damit verbundene Arbeitsbelastung laut Erlaß der Distrikte bei der Reichskanzlei bis zum 30. Juni 1931 verlängert worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes Ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat.

Dombois.

Betrifft: Zahlung der Staatssteuern durch die Gemeindevorsteher.

Nr. III. Stolp, den 3. Februar 1931.

Ich mache die Herren Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß die Zahlung der staatlichen Grundvermögenssteuer durch die Steuerpflichtigen für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1930 am 15. Februar d. Js. fällig ist. Falls die Steuerpflichtigen die Zahlung nicht leisten, so sind sie einzeln mit dreitägiger Frist schriftlich zu mahnen. Hat auch die Mahnung keinen Erfolg, so ist entsprechend meiner Verfügung vom 10. Januar d. Js. — Nr. III. 788 — eine Restliste über die rückständigen Grundvermögenssteuern bis spätestens 28. d. Mts. der Kreisliste Stolp einzureichen. In dem Restverzeichnis sind auch die mit der Abführung der Hauszinssteuer für die Monate Dezember 1930/Januar und Februar 1931 rückständig gebliebenen Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Das Restverzeichnis ist dahin zu bezeichnen, daß und wann die säumigen Steuerpflichtigen gemahnt worden sind.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahresabschluß ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, um genaue Beachtung dieser Verfügung.

Der Landrat.

Dombois.

Sammlung am Totensonntag 1930 für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge

R.-M. III a. 193. Stolp, den 6. Februar 1931.

Auf Veranlassung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Provinzialverband Pommern und Ortsgruppe Stettin, werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, den Dank des erwähnten Volksbundes denjenigen Personen zu übermitteln, die sich als Vertrauensmann oder Sammler in den Dienst der Sache gestellt haben,

sowie allen denjenigen, die Gaben gespendet haben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolz.

— Kreiswohlfahrtsamt. —

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Personalnachrichten.

N.-M. 1 c 232. Stolz, den 5. Februar 1931.

Gewählt und bestätigt sind:

1. Der Eigentümer Richard Wuzmer in Steinwald zum Gemeindevorsteher,
2. der Landwirt Max Venz in Neugusmerow zum Schöffenstellvertreter.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat den Landwirt Max Woggon in Birchenzin zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Birchenzin ernannt.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolz.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Anzeigen über Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben

N. 697.

Stolz, den 10. Februar 1931.

Vom Vorstand der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird darauf hingewiesen, daß bei Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausfertigung der Unfallanzeige, die bisher an den Sektionsvorstand zu senden war, in Zukunft von den Betriebsunternehmern dem Genossenschaftsvorstande in Stettin, Landeshauptplatz, unmittelbar überhandt werden muß. Betriebsunternehmer, die die dreitägige Frist zur Einreichung der Unfallanzeige unbegründet versäumen, können vom Genossenschaftsvorstande in Strafe genommen werden.

Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der
Pom. landw. Berufsgenossenschaft.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Er scheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 6

Stolp, Mittwoch, den 11. Februar

1931

Formulare

Hebe-Liste
für Gemeindesteuern

Delmanzosche Buchdruckerei

Preisabbau!
Strickwolle
p Pfd. Mk. 2.—
Tuchf. Firschenreuth
Muster gratis.
Vertr. in Regenwalde
u. u. g. Fax.

Wer verkauft
Wohn- od. Geschäfts-
haus, Villa, Landwirt-
schaft, Gasthof, Fabrik
od. sonst. Betrieb, auch
Bauterrain. Sof. An-
gebote an **F. Wih.**
Barentzin, Hamburg.
Stockengießerwall 16.